

so hat der Kleine Rath, nach Anhörung der diesfälligen Weisung der Finanz-Commission vom 5. d. M., beschlossen: Es sollen diejenigen erledigten Aemter und Stellen, welche nach bisheriger Uebung von dem Kleinen Rathe in der letzten Woche des Jahrs besetzt werden, künftig in einer der dem betreffenden periodischen Zusammentritt des Großen Rathes nächstvorangehenden Sitzungen des Kleinen Rathes wieder besetzt, und diese reglementarische Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

**Beschluß des Kleinen Rathes  
und nähere Bestimmungen vom 31. Jenner 1818, betreffend die auf dem Bläsihof, der Gemeinde Töß, zu errichtende Anstalt für Bildung tüchtiger Güterarbeiter.**

Es haben U<sup>H</sup> Herren und Obern einen von der Abl. Commission des Innern mit zustimmender Weisung einbegleiteten ausführlichen Bericht der zu Steuerung der Verdienstlosigkeit eigens niedergesetzten Regierungs-Commission über die bereits beschloß-

Beschlossene Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt auf dem bisherigen Staatslehen-Gute, dem Bläshof, Gemeinde Töb; zu Bildung tüchtiger Güterarbeiter, angehört, und nach reifer Prüfung der vollständigen, auf sorgfältige Berechnungen gegründeten Darstellung und Anträge, erkannt:

1. Der Bläshof, Gemeinde Töb, wird von der Regierung auf die Probezeit von 4 Jahren, zu Errichtung einer landwirthschaftlichen Armen-schule bestimmt, in welcher Knaben aus den verdienstlosen, bisher hauptsächlich mit Fabrikarbeit beschäftigt gewesenen Gemeinden unsers Kantons aufgenommen, und zu rechtschaffenen und tüchtigen Güterarbeitern angezogen werden sollen, in der Meynung angewiesen, daß solcher als Staats-Domaine ferner unter derjenigen Aufsicht stehe, welche die Ebl. Finanz-Commission auf solches Staatselgenthum auszuüben im Fall ist.

2. Zu diesem Ende wird eine Aufsichts-Commission von fünf Mitgliedern aufgestellt, welche die Regierung selbst, auf einen von der Commission für Steuerung der Verdienstlosigkeit einzugebenden Vorschlag ernennt. Dieser Aufsichts-Commission liegt die Pflicht ob, die zweckmäßigste Bewerbung des Bläshofs und der darin zu errichtenden Anstalt

einzuweisen, und dieselbe in gehörigem Gang zu erhalten.

3. Diese Aufsichts-Commission ist bevollmächtigt, zu Bewerbung des Bläshofs einen Schaffner mit einer Gehülfin, drey Oberknechten, drey Unterknechten, und zwey Mägden anzustellen, welche den Hof nach ihrer umständlichen Anweisung und mit Hinsicht auf die Zwecke des zu errichtenden Lehrinstitutes, auf Rechnung des Staats bewerben.

4. Die Aufsichts-Commission nimmt aus verdienstlosen Fabrikgemeinden 10 Knaben als Zöglinge an, wovon sich die Hälfte im 16ten, die übrigen im 14ten Altersjahr befinden, und die (insofern das Institut so lange fortbesteht) vier Jahre in demselben zu bleiben haben, da genährt, gekleidet, zu den landwirthschaftlichen Arbeiten angehalten und umständlich darin unterrichtet werden. Neben diesem landwirthschaftlichen Unterricht wird dafür gesorgt, daß diese Zöglinge in der Religion und Sittlichkeit, im Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen Unterricht erhalten, und zu guten und brauchbaren Menschen gebildet werden. Nach Umständen ist die Aufsichts-Commission bevollmächtigt, die Zahl dieser Zöglinge im Laufe des ersten Probejahrs bis auf 15 zu vermehren.

5. Zum Unterrichte der Zöglinge, sowohl in den landwirthschaftlichen Arbeiten als auch in den übrigen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten, wird ein Lehrer angestellt, der sich abschließend mit den Zöglingen zu beschäftigen hat, mit ihnen arbeitet, sie immer im Auge behält, und zu allem Guten anleitet. Dieser Lehrer ist zwar dem Schaffner, der die ganze Haus- und Landwirthschaft zu leiten hat, untergeordnet; aber er soll sich mit diesem jederzeit über die landwirthschaftlichen Arbeiten berathen, welche immer so viel möglich so einzurichten sind, daß die Zöglinge dabey möglichst zweckmäßig beschäftigt werden können.

6. Zur unmittelbaren Aufsicht und wöchentlichem Besuche des Institutes, wird von der Aufsichtskommission ein in der Nähe wohnender gebildeter, und mit den Zwecken der Anstalt vertrauter Mann, als Aufseher angestellt, der alle Rechnungen des Schaffners regelmäßig untersucht und dafür sorgt, daß sowohl die Bewerbung des Guts, als auch der Gang des Lehrinstituts genau nach den Zwecken derselben und nach den hierüber zu empfangenden umständlichen Instruktionen betrieben werde.

7. Die Aufsichtskommission ertheilt sowohl dem Aufseher als auch dem Schaffner und dem

Lehrer der Anstalt, in einer umständlichen Instruction die Vorschriften, nach denen das Gut beworben, die Angestellten und Zöglinge der Anstalt unterhalten werden, und in welchen Verhältnissen sie unter einander darin stehen. Sie ist auch zugleich Bevollmächtigt, die durch zu machende Erfahrungen als nothwendig sich erweisenden Modificationen eintreten zu lassen, und dieselben befolgen zu machen, insoweit sie nicht den Hauptbestimmungen dieses Beschlusses entgegen sind. Am Ende des laufenden Jahres gibt die Aufsichts-Commission der Regierung umständlichen Bericht über den ökonomischen Zustand des Gutes, über den Gang und Erfolg des Instituts, und legt zugleich ihre Anträge über Fortsetzung und allfällige Erweiterung dieser landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt ein.

8. Zur Anschaffung aller Gegenstände, die für zweckmäßige landwirthschaftliche Bewerbung des Blässhofs erforderlich sind, so wie zur Ernährung der dazu angestellten Personen bis zu den nächsten Erndten, wird der Aufsichts-Commission ein Credit von 7000 Franken bey der Staatscassa eröffnet; mit dem Vorbehalt, daß nur so viel von dieser Summe successiv erhoben werde, als zu diesem Zweck der Bewerbung des Blässhofs erforderlich ist. Für die Anordnung des Lehr-Instituts hingegen und für Anschaffung der dazu erforderlichen

Bedürfnisse, so wie zu Ernährung des Lehrers und der Zöglinge bis zu den nächsten Erndten, wird der Aufsichts-Commission ein Credit von 3000 Frkn. eröffnet, welcher ebenfalls nur zu diesen Bedürfnissen, ohne Vermengung mit den erstern, benutzt werden darf.

9. Die Gratification für den anzustellenden Aufseher der ganzen Anstalt, wird in der Folge, nach näherer Kenntniß seiner Eigenschaften und des Geleisteten, auf einen Antrag der Aufsichts-Commission, von der Regierung bestimmt werden.

Singegen wird jetzt bereits für den Schaffner und seine Gehülfin eine Besoldung von 256 Frkn., und für den Lehrer von 96 Frkn. für das erste Jahr festgesetzt. Die übrigen erforderlichen Besoldungen werden, nach Umständen zu bestimmen, der Aufsichts-Commission überlassen, so wie sie auch zu bescheidenen Gratificationen berechtigt ist, die am Ende des Jahres bey befriedigender Pflichterfüllung der Angestellten zu ertheilen sind. Diese Gratificationen und Besoldungen aber werden nur auf ein Jahr festgesetzt, indem bey allfällig nothwendig werdender Aufhebung des ganzen Instituts die Beamteten auf keine weitere Entschädigung Anspruch zu machen haben.

Dieser Beschluß wird der Ebl. Commission des Innern, der zu Steuerung der Verdienstlosigkeit

eigens verordneten Commission und der Ebl. Finanz-Commission mitgetheilt.

( Ueber diese Bildungsaussalt für Güterarbeiter hat die hohe Regierung unterm 3. Hornung 1818 eine aus 5 Mitgliedern bestehende Aufsichts-Commission ernannt. )

---

**Beschluß des Kleinen Rathes vom 7. Hornung 1818, betreffend die im Oberamt Regensperg bey Erbtheilungen, bis zu Festsetzung allgemeiner Bestimmungen, zu beobachtenden alten Grundsätze und Uebungen.**

---

Da sich das Ebl. Oberamt Regensperg unter Berichtserstattung, daß bey den Erbtheilungen alldort seit der Revolution ganz verschieden gehandelt, und willkürlich entweder die alte, in der Herrschaft Statt gehabte Uebung von 2 Pfennig für den Sohn und 1 Pfennig für die Tochter (mit niedriger Güterschätzung), oder aber das Erbrecht der Stadt Zürich mit 4 und 5 Pfennig angewandt werde, höhere Anweisung einer allgemein zu beobachtenden, und den Nachtheilen solcher